

Messerstecher bleibt Altersprüfung erspart

Opferanwälte halten den Afghanen, der 2015 einen Türken erstach, für älter als 16. Das Gericht lässt aber kein altersdiagnostisches Gutachten einholen.

SALZBURG. Stefan Rieder, Opferanwalt im seit Mai laufenden Prozess um die tödliche Massenschlägerei zwischen Afghanen und Türken in Salzburg-Lehen, hatte vor einem Monat mit folgendem Antrag aufhorchen lassen. Im Namen einer Angehörigen des bei der Gewalteskalation im Herbst 2015 getöteten Türken übermittelte er dem Schöffengericht einen „Antrag auf Durchführung einer forensischen Altersdiagnostik beim Hauptangeklagten“. Anders formuliert:

Rieder forderte die Bestellung eines Gutachters zur Klärung der Frage, ob denn der deutlich älter aussehende mordangeklagte Afghanen – laut Anklageschrift am 1. 1. 2000 geboren – zur inkriminierten Tatzeit nicht „zumindest bereits 16 Jahre oder älter“ gewesen sei. Wenn dies festgestellt würde, dann müsste sich dieser nicht „nur“ vor einem Schöffengericht, sondern vor einem Geschworenengericht verantworten.

Rieder betonte im Antrag, dass das angegebene Geburtsdatum des zur Tatzeit 15-Jährigen, der dem Opfer zwei Mal vorsätzlich in den Rücken gestochen haben soll, „bisher nicht überprüft“ worden sei. Der Mordangeklagte – er sprach im laufenden Prozess von Notwehr – war ohne Dokumente nach Österreich gereist.

Beim Verhandlungstermin am Dienstag befürwortete mit Stefan

Expertise hilft nicht bei Klärung der Schuldfrage

Launsky auch der zweite Opferanwalt (Privatbeteiligtenvertreter) die Einholung eines altersdiagnostischen Gutachtens. Während die Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme verzichtete, sprach sich Wolfgang Hauptmann, Verteidiger des Angeklagten, scharf dagegen aus: „Erstens ist das Alter des Burschen für die Klärung der Schuldfrage ohne Be-

deutung. Zweitens fehlen für eine solche Untersuchung die gesetzlichen Voraussetzungen. Drittens sagte mein Mandant bereits zu Prozessbeginn, dass er am 1. 1. 2000 geboren ist.“

Der Schöffensenat (Vorsitz: Richterin Bettina Maxones-Kurkowski) wies den Antrag schließlich ab. Begründung: Es sei nicht ersichtlich, „auf welches Tatsachensubstrat sich die Behauptungen der Opferanwälte stützen“. Zudem sei ein solches Gutachten weder zur Klärung der Schuldfrage noch für die Ansprüche der Privatbeteiligten relevant. Schließlich müsse im konkreten Fall auch eine ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten für eine solche Untersuchung vorliegen. Was nicht der Fall sei.

Opferanwalt Rieder sagte zur Antragsabweisung auf SN-Anfrage: „Es erstaunt, dass nur die Opferanwälte Interesse an der Feststellung des wahren Alters des Hauptangeklagten haben.“ wid